



**Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8215-045551**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um Verbesserungen für pflegende Angehörige bei der gesetzlichen Rente geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen auch dann der Rentenversicherungspflicht unterliegen und Entgeltpunkte erhalten, wenn sie neben der Pflege noch eine über 30 Stunden wöchentlich hinausgehende berufliche Tätigkeit ausüben.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass es eine Benachteiligung sei, wenn nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, wegen der Pflege nicht versicherungspflichtig seien und keine Entgeltpunkte erhielten. Dies bedeute, dass wenn man mehr arbeite, dafür nicht belohnt werde. Wenn ein Angehöriger als Pflegeperson zusätzlich zur Vollzeitbeschäftigung einen Angehörigen pflege, solle daher diese zusätzliche Arbeit und Zeit auch bei der Rente in Form von Entgeltpunkten und Arbeitszeit anerkannt werden. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen. Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 93 Unterstützer an und es gingen 34 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss führt aus, dass die Pflegeversicherung die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung nach der grundlegenden Vorschrift des § 44 Elftes Buch Sozialgesetzbuch dann übernimmt, wenn die Pflegeperson regelmäßig neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Diese Vorschrift wurde im Rentenrecht umgesetzt. Nach § 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die neben der Pflege regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, wegen der Pflege nicht versicherungspflichtig.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflegezeiten grundsätzlich keinen allgemeinen Nachteilsausgleich für besonders belastete Pflegepersonen darstellt, sondern ausschließlich Lücken in der Alterssicherung, die durch Pfllegetätigkeiten entstehen, in pauschaler Form ausgleicht. Sie ist also für Pflegepersonen gedacht, die wegen der Pflege ihre Erwerbstätigkeit so erheblich einschränken, dass sie neben einer finanziellen Einbuße auch deutliche Nachteile in ihrer Alterssicherung in Kauf nehmen müssen. Der Gesetzgeber ging bei seiner Entscheidung davon aus, dass dies in der Regel maximal bis zu einer Tätigkeit auf der Basis einer Dreiviertelstelle der Fall ist. Er hat insoweit davon abgesehen, die Pflichtversicherung auch auf einen Personenkreis auszudehnen, der seine Erwerbstätigkeit nicht oder nur geringfügig einschränkt. Mit der 30-Stunden-Grenze hat der Gesetzgeber daher typisierend und generalisierend festgelegt, bis wohin er die Notwendigkeit einer zusätzlichen Alterssicherung als Leistung der sozialen Pflegeversicherung sieht.

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, die in der Altersversorgung der Pflegepersonen besteht, die bei Aufnahme der Pfllegetätigkeit ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, erheblich einschränken oder wegen der Pflege eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen können, hält der Petitionsausschuss die bestehende Regelung für dem Grundsatz nach sachgerecht. Der Petitionsausschuss unterstützt jedoch Möglichkeiten der Verbesserung für pflegende Angehörige und empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um Verbesserungen für pflegende Angehörige bei der gesetzlichen Rente geht und empfiehlt, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.